

geosuisse

Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement

geosuisse zentralschweiz (geosuisse z-ch)

Statuten

Die Sektion geosuisse z-ch von geosuisse ist ein Verein im Sinne der Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er gibt sich folgende Statuten:

I. Umfang und Zweck

Art. 1

Der Verein umfasst die Mitglieder der Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Luzern und Zug.

Art. 2

Der Verein wahrt und fördert die gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder in den Bereichen Geomatik und Landmanagement. Er tritt für das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit ein und fördert die kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern.

Art. 3

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- Abhaltung von Sektionsversammlungen und Exkursionen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Mitarbeit bei der Aufstellung kantonaler Gesetze, Verordnungen und Reglemente, die mit der Berufsausübung im Zusammenhang stehen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Weitere Massnahmen nach Bedarf

II. Sitz des Vereins

Art. 4

Sitz des Vereins ist Luzern.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gemäss Statuten von geosuisse, sowie aus Freimitgliedern.

Freimitglied kann werden, wer während mindestens 20 Jahren dem Verein angehört hat und das 65. Altersjahr erreicht hat oder vor Erreichen dieser Altersgrenze den Beruf nicht mehr ausübt.

Art. 6

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern richtet sich nach den Statuten von geosuisse.

Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 7

Ehren- und Freimitglieder geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder durch Austritt oder Ausschluss gemäss den Statuten von geosuisse
- Für Freimitglieder durch Austritt oder Ausschluss auf Beschluss der Generalversammlung der Sektion geosuisse z-ch

IV. Organisation und Befugnisse

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

Art. 10

Die Generalversammlung findet jährlich einmal, in der Regel im Frühjahr, statt. Weitere Versammlungen werden durch den Vorstand oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen.

Art. 11

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung, Budget, Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und der Kommissionen
- Allfällige Anträge, Revision der Statuten, Auflösung des Vereins.

Schriftliche Anträge sind zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Präsidenten einzureichen.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar und Kassier. Der Aktuar oder Kassier hat gleichzeitig das Amt als Vizepräsident zu übernehmen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Sektionsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Art. 13

Dem Vorstand obliegen:

- Leitung des Vereins und Verkehr mit dem Zentralvorstand von geosuisse
- Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen, Anlässen und Exkursionen
- Schlichtungen von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Überweisung schwerer Fälle an die Standeskommission von geosuisse
- die Betreuung und Nachführung des Sektionsarchives

Art. 14

Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Rechnung zu prüfen und schriftlich Bericht und Antrag über die Rechnungsführung zu erstatten.

Art. 15

Kommissionen werden auf Antrag des Vorstandes oder schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder durch die Generalversammlung bestellt.

V. Finanzen

Art. 16

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 17

Die Einnahmen werden gebildet aus:

- den Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder
- den ausserordentlichen Beiträgen, die durch die Generalversammlung festgelegt werden
- den freiwilligen Beiträgen der Büros und Amtsstellen
- dem Vermögensertrag

Art. 18

Von den Jahresbeiträgen sind die Ehren- und Freimitglieder sowie die Mitglieder über 65 Jahren befreit.

Art. 19

Die Organe des Vereins besorgen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die Unkosten werden nach gängiger Praxis vergütet.

VI. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Art. 20

Änderungen an den Statuten können vorgenommen werden, sofern sich zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Die Mitglieder sind vor der Versammlung über die Änderungsvorschläge in Kenntnis zu setzen.

Die Statuten sind durch den Zentralvorstand von geosuisse zu genehmigen.

Art. 21

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich bei Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die letzte Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2004.

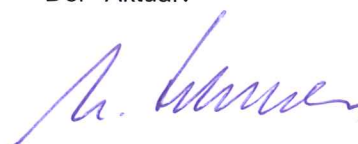
Genehmigt durch die Generalversammlung vom 20. Mai 2011

Der Präsident:



Patrick Zraggen

Der Aktuar:



Marco Dellenbach

Genehmigt durch den Zentralvorstand von geosuisse

Am: 21.10.11

Der Präsident:



Rudolf Küntzel

Der Vizepräsident:



Thomas Glatthard